DEUTSCHER LANDKREISTAG
1916-2016

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
11017 Berlin

Per E-Mail:
IIc5@bmas.bund.de
thomas.keysers@bmas.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 41
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 40

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-429-13/7

Datum: 3.6.2016

**Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen –
Entwurf der Richtlinie und der Verwaltungsvereinbarung mit der BA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die kurzfristige Gelegenheit, zum Entwurf der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) und der diesbezüglichen Verwaltungsvereinbarung mit der BA (jeweils Stand 25.5.2016) Stellung nehmen zu können, sagen wir herzlichen Dank.

Der Deutsche Landkreistag hat bereits mit Schreiben vom 27.4.2016 gegenüber dem BMAS sowie in seiner Stellungnahme vom 3.5.2016 zum Entwurf des Integrationsgesetzes gegenüber BMAS und BMI die Ausrichtung des Programms und die Abwicklung über die BA kritisiert. Diese Kritik müssen wir nach den vielen Rückmeldungen unserer Mitglieder, die uns trotz der sehr kurzen Frist erreicht haben, vollends aufrechterhalten.

Zusammenfassung

- Das Arbeitsmarktprogramm schafft Parallelstrukturen zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG. Die Abwicklung des Programms über die im Bereich des AsylbLG unzuständige BA ist abzulehnen.

- Das vorgesehene Verfahren ist aufwendig, da die BA als zusätzlicher Verfahrensbeteiligter eingebaut wird. Es ist zudem sehr bürokratisch ausgestaltet. Die parallele Adressierung an die Träger nach dem AsylbLG sowie an Maßnahmeträger ist verwirrend. Das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren ist kompliziert.

- Die Mittel sollten entweder den Landkreisen und Städten als Trägern des AsylbLG zur Verfügung gestellt werden, oder das Programm sollte ausschließlich als SGB III-Maßnahme umgesetzt werden.

- Wir halten es nach wie vor für vorrangig, dass das BAMF die Asylverfahren deutlich beschleunigt.

Im Einzelnen

Vorrangiges Ziel: Verkürzung der Asylverfahren

Der Deutsche Landkreistag spricht sich einerseits dafür aus, die im AsylbLG vorgesehenen Arbeitsgelegenheiten stärker zu nutzen, um Asylbewerbern eine Tagesstruktur zu geben, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen, praktische Fähigkeiten zu testen und nicht zuletzt um der Bevölkerung deutlich zu machen, dass Asylbewerber bereits während ihres Asylverfahrens tätig sind.

Andererseits steht der Ausbau der Arbeitsgelegenheiten während des Asylverfahrens durch den Bund in Widerspruch zu dem erklärten Ziel der Bundesregierung, die Dauer der Asylverfahren nennenswert zu verkürzen. Nach den wiederholten Ankündigungen des BAMF soll das Asylverfahren im Normalfall auf wenige Wochen, im Idealfall sogar auf zwei Tage verkürzt werden. Dies begrüßen wir nachdrücklich. Die deutliche Verkürzung der Asylantrags- und Entscheidungsverfahren muss Priorität vor allen anderen Fragen haben.

Keine Parallelstrukturen aufbauen

Durch das Arbeitsprogramm FIM werden Parallelstrukturen geschaffen. Die Landkreise bieten im Rahmen der Möglichkeiten Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG an. Dies ist vom rechtlichen Rahmen her ausreichend.

Durch die FIM werden Parallelstrukturen aufgebaut, und dies nicht nur zum AsylbLG, sondern auch zu den SGB III-Maßnahmen der Agenturen für Arbeit. Es gibt damit Angebote dreierlei Zuordnung und Qualität. Dies führt zu zusätzlichem Aufwand für die Leistungsträger, zur Unübersichtlichkeit der Angebotslandschaft und nicht zuletzt zu Streitpotenzial unter den Asylbewerbern und Flüchtlingen, je nachdem, welche Arbeitsgelegenheit als attraktiver angesehen wird.

(Keine) Abwicklung über die BA

Der BA obliegen nach dem SGB III originäre Aufgaben der Arbeitsmarktintegration des vorliegend in den Blick genommenen Personenkreises. Es kommt durch die Verantwortung für die FIM zu einer Interessenkollision.

Im Bereich des AsylbLG dagegen ist die BA gar nicht zuständig. Wir sehen keinen Kompetenztitel, der ein Tätigwerden der BA hier zulassen würde. § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III, auf den die Richtlinie abstellt, ist nur für das SGB III einschlägig, nicht für das AsylbLG.

Zweifeln begegnet zusätzlich, dass die BA nach dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung keine Verwaltungskosten erhalten soll. Die Finanzierung des Personalaufwands der BA muss damit aus Beitragsmitteln erfolgen. Nur vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass eine Finanzierung über das Verwaltungskostenbudget des SGB II nicht in Betracht kommt, da es nicht um Personen im SGB II-Bezug geht.

Wir halten es für zielführender, die zur Verfügung stehenden Mittel über die Länder auszureichen, verbunden mit der politischen Zweckbestimmung, sie an die Landkreise und Städte zur Unterstützung bei der Umsetzung des AsylbLG weiterzugeben.

Soll an der Umsetzung über die BA festgehalten werden, dann sollte die Umsetzung ausschließlich im SGB III getroffen werden. Der Personenkreis der AsylbLG-Leistungsberechtigten kann auch dort adressiert werden. Die BA könnte dann ermächtigt bzw. beauftragt werden, die Arbeitsgelegenheiten als Angebot nach § 5 AsylbLG zur Verfügung zu stellen. Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG wäre um diese Arbeitsgelegenheiten zu er-

gänzen. Somit würde eine Anbindung an die Träger nach dem AsylbLG und die Sanktionsmöglichkeit durch die AsylbLG-Träger erreicht.

Bürokratisches Verfahren

Das in der Richtlinie vorgesehene Antragsverfahren ist extrem bürokratisch.

Bei Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG erfolgt eine unbürokratische Vereinbarung des Landkreises mit einer Gemeinde oder einem freigemeinnützigen Träger. Bei dem vorliegenden Programm wird mit der BA ein zusätzlicher Beteiligter eingeschaltet. Dies erhöht bereits den Abstimmungsaufwand. Daneben werden der Landkreis und der Maßnahmeträger parallel adressiert. Auch die Festlegung von Maßnahmeträgern in Ziff. 4.1.4 für „interne“ und „externe“ Arbeitsgelegenheiten ist nicht praktikabel. In der Praxis überschneiden sich die jeweiligen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten. Es sollte klargestellt werden, dass im Bereich des AsylbLG alleine der Landkreis als Träger des AsylbLG verantwortlich ist.

Es ist ein umständliches Antragsverfahren in Ziff. 4.1.6 und zudem in Ziff. 4.2. ein kompliziertes Bewilligungsverfahren vorgesehen. Dies sollte deutlich verschlankt werden.

Eine Besonderheit zeigt sich in Nordrhein-Westfalen, dem einzigen Land, in dem die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Träger nach dem AsylbLG sind. Um die Anschlussfähigkeit der Maßnahmen für das SGB II sicherzustellen, sollte eine Abstimmung der FIM mit den Kreisen, jedenfalls eine Information erfolgen.

Schließlich ist in der Verwaltungsvereinbarung in Art. 3 vorgesehen, dass die BA das BMAS und die örtliche Agentur informiert. Es bedarf selbstverständlich auch einer Information der Träger des AsylbLG.

Wir sind Ihnen verbunden, wenn Sie diese Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigen, und stehen für Rückfragen oder einen weiteren Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Vorholz